

BERND KANNOWSKI

BÜRGERKÄMPFE UND FRIEDEBRIEFE

Rechtliche Streitbeilegung in
spätmittelalterlichen Städten

2001

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Widerstandsrecht" findet sich in „Land und Herrschaft" nur sehr wenig. Brunner geht prinzipiell davon aus, das Fehderecht sei im Spätmittelalter auf das adelige Rittertum beschränkt gewesen.²²⁷ Hierbei räumt er jedoch ein, daß es in früherer Zeit eine Art bäuerliches oder bürgerliches Fehderecht gegeben haben mag, das allerdings in dem von ihm behandelten Zeitraum im Verschwinden begriffen gewesen sei.²²⁸ Genauere Ausführungen hierzu finden sich bei Brunner nicht. Inwiefern die oppositionelle Seite in spätmittelalterlichen Bürgerkämpfen auf das in seinen Grundzügen aus der germanischen Frühzeit herrührende Widerstandsrecht²²⁹ Bezug nahm,²³⁰ bedarf daher eingehend er Erörterung.

Die Frage nach dem „bürgerlichen Widerstandsrecht" läßt sich unter zwei Aspekten beleuchten: Erstens ist herauszuarbeiten, auf welche rechtlichen Argumente die Oppositionellen ihre Gewalttätigkeiten gegen die Herrschenden stützen, und zweitens ist zu prüfen, ob sie bei der Ausübung ihres Widerstands Rechtsformen beachteten.

III. Begründung des bürgerlichen Widerstandsrechts

1. Nordhausen 1375 - *eyne rechte notwere, daz uns got geholffen hat*

Unser Weg durch die Quellen führt uns zunächst nach Nordhausen. Die Thüringische Reichsstadt bildet, seine erste Etappe, weil die Überlieferungslage hier außergewöhnlich günstig ist. Insgesamt ist die Quellenlage bezüglich des oppositionellen Rechtsdenkens nämlich nicht gerade glücklich:" Zwar wirkten die Bürgerkämpfe sich spürbar als Triebfeder stadtchronistischer Tätigkeit aus, doch standen die Schreiber fast ausschließlich im patrizischen Lager,²³² so daß die Quellen aus oppositioneller Feder rar sind. Texte wie das zu Anfang dieser

227 BRUNNER, Land u. Herrschaft, S. 19, 62 f.

228 BRUNNER, Land u. Herrschaft, S. 62, 72, 67; weitere Vertreter dieser verbreiteten Position sind aufgelistet bei TERHARN, Herforder Fehden, S.48, Anm. 208; anders TERHARN a. ä. O. S. 30; HIS, Strafrecht des dt. MA I, S. 272 f.

229 KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, S. 145; BRUNNER, Land u. Herrschaft, S. 19; eine zusammenfassende Darstellung zur Frage des Widerstandsrechts ist zu finden bei DILCHER HRG V, Art. „Widerstandsrecht", Sp.135¹-1364.

230 EHBRECHT scheint dies zu vermuten (Hanse und spätmittelalterliche Bürgerkämpfe, S. 87, Anm. 47).

231 EHBRECHT, Form u. Bedeutung innerstädtischer Kämpfe, S. 131.

232 S. o.: A.IV.

Arbeit zitierte Proömium des Züricher Schwörbriefs von 1336 lassen sich nur dort auffinden, wo nach gänzlichem Abwurf des alten Rates ein oppositionelles Regiment auf Dauer Fuß fassen konnte. Wurde dieses Regiment dagegen zu Fall gebracht, findet sich von solchen Dokumenten meist keine Spur. So ist von der Rechtssetzung während der nur kurze Zeit währenden oppositionellen Herrschaft in Bremen nichts erhalten geblieben.²³³ Wahrscheinlich erging es diesen Schriftstücken so wie den während des neuen Regiments in Köln ausgestellten nach der verheerenden blutigen Niederlage der Oppositionellen in der „Weberschlacht“ am 20. November 1371: Alle Urkunden wurden eingesammelt und vernichtet.²³⁴ Dieser Umstand dürfte auch erklären, warum das Kölner Eidbuch von 1370 nicht auf unsere Tage gekommen ist.²³⁵

Nicht so in Nordhausen. Nach blutigen Kämpfen am Tag vor St. Valentin 1375 wurden Mitglieder des alten Rates aus der Thüringischen Reichsstadt vertrieben, manche sogar auf dem Marktplatz enthauptet.²³⁶ Den vertriebenen Nordhäuser Patriziern gelang es nicht, jemals wieder ihre alten Positionen zurückzugewinnen. Der Erzbischof von Mainz erkannte den neuen Rat an, ebenso andere Territorialherren und offenbar auch die umliegenden Städte. Die Hanse schien sich nicht für den Fall zu interessieren. Möglicherweise nahm das Rechtsverfahren gegen das oppositionell regierte Braunschweig ihre volle Aufmerksamkeit in Anspruch. Ob Karl IV., der für sein Engagement in Sachen Bürgerkämpfe bekannt ist,²³⁷ die Stadt wegen der Vertreibung des Patriziats in die Reichsacht legte,²³⁸ geht aus dem überlieferten Quellenmaterial nicht eindeutig hervor. Für den Fall, daß dies geschehen ist, bleibt festzustellen, daß die Reichsacht die Stadt unbeeindruckt ließ.²³⁹ All dem dürfte jedenfalls zu verdanken sein, daß Schilderungen der Unruhen aus oppositioneller Sicht überhaupt überliefert sind. Diese sollen nun, gerade in Anbetracht der aus den genannten Gründen ungünstigen Überlieferungssituation, eingehend betrachtet werden.²⁴⁰

Über die Nordhäuser Bürgerkämpfe liegen zwei solcher Berichte vor. Beide Schriftstücke sind undatiert. Das etwas ausführlichere be-

233 SCHWARZWÄLDER, „Bannerlauf“ und „Verrat“, S. 70.

234 CHRDTST 12, S. 277 f. (Köln).

235 STEIN, in: DERS. Akten zur Geschichte... der Stadt Köln, S. =IV. 236 Zu den Nordhäuser Ereignissen MÄGDEFRAU, Thüringer Städtebund, S. 232 f.; vgl. JOHAIVEK, Bürgerkämpfe und Verfassung, S. 65 f.

237 S. u. bei Anm. 653.

238 MÄGDEFRAU vermutet dies (Thüringer Städtebund, S. 249).

239 Die Quellenlage zu diesen Punkten ist äußerst dürftig, MÄGDEFRAU, Thüringer Städtebund, S. 249.

240 Vgl. ALGAZI, Herrengewalt u. Gewalt der Herren, S. 37 f.

findet sich im Nordhäuser Statutenbuch von 1350 bis 1456²⁴¹ und muß unmittelbar nach den Kämpfen erstellt worden sein, denn der Darstellung folgt der dazugehörige Friedebrief, der sogenannte Handwerksmeisterbrief, der auf den 7. April 1375 datiert ist. Bei dem zweiten überlieferten Bericht handelt es sich um einen wahrscheinlich im Jahre 1376 niedergeschriebenen Brief an die Ratsherren des Nordhausen benachbarten Duderstadt. Da die Interpretation dieser an recht entlegenem Ort abgedruckten Quelle im folgenden besonders wichtig ist, will ich sie in einer zum Teil freien neuhochdeutschen Übersetzung wiedergeben:

„In bereitwilliger Ergebenheit. Wir beklagen uns bei euch über etliche Personen, die vor uns im Rat saßen, weil durch die große Gewalt, die sie bei uns übten, leider ohne unsere Schuld große Zwietracht entstanden ist. Es kam zu Fehden mit unseren Herren, den Grafen von Honstein, wegen Darlehen, die besagte Ratsherren diesen gegeben hatten, und deswegen mahnten die genannten Räte die besagten Herren und ihre Männer hartnäckig mit bösen Briefen. Und die Ratsherren sagten uns, daß sie wegen der Verteidigungsanlagen, die man um unsere Vorstädte errichtete, Krieg führen müßten, das heißt um zu verhindern, daß wir großen, unüberwindlichen Schaden erlitten. Dann übergaben sie den genannten Herren 1500 Mark Silber ohne unser Wissen und Wollen und ließen alle ihre Gefangenen frei, als der Krieg beigelegt war, damit sie dadurch zu Geld kamen, und wegen desselben Kriegs ist die Stadt leider in große Schulden gekommen. Von all dem wußten wir nichts, und haben deshalb viel Geld und Gut auf das Rathaus getragen und gehofft, man würde die Schulden damit tilgen können, so wie sie das alles uns gegenüber dargestellt hatten, wovon aber nichts geschehen ist und wir wissen nicht, wo das viele Geld, das wir gegeben haben, hingekommen ist. Jetzt am Ende belegten sie uns mit hohen Steuern, die wir mitnichten zu zahlen vermocht hätten, und sich selbst mit viel weniger, obwohl sie unserer Meinung nach mehr hätten geben können, und sie sprachen zu uns, wer soviel nicht geben könnte, der könne ja seiner Wege ziehen, sie wollten sich dann an seinem Gut und Erbe schadlos halten, und es wäre uns gar schwer gefallen, unsere Gewerbe ohne unsere Schuld aufgeben zu müssen. Es sind noch viele andere Bedrängnisse, die sie uns zuleide getan haben, von denen wir diesmal nicht alles erzählen können, fest steht jedoch, daß sie uns leider schlecht regiert haben. So gingen sie am Tag vor St. Valentin in ihr Haus vor dem Rathaus und baten andere von ihren Freunden dazu und bewaffneten sich und ließen alle Tore und Pforten der Stadt zuschließen, falls uns jemand zur Hilfe käme, und wollten uns Leben und Gut nehmen. Weil wir uns aber vor ihnen nicht fürchteten, stießen wir mit ihnen zusammen und taten eine berechtigte Notwehr, so daß Gott uns geholfen hat, diejenigen zu besiegen, die uns Leben und Gut nehmen wollten. Auch möchten wir euch zur Kenntnis geben, daß sie vor kurzer Zeit in unserer Stadt das rechtschaffene Metzgerhandwerk zerstörten und acht ehrbare Leute von den Bedauernswerten in einem

241 Stadtarchiv Nordhausen, II Na 3a.

242 J. Jäger, der Editor des Duderstädter Urkundenbuches, gibt als Datum „1376 ?“ an (Nr. 216, S. 144 f.).

Turm getötet und die anderen auf ewig der Stadtverwiesen haben, obwohl wir nie vernommen haben, was ihre Schuld war. Genauso wollten sie auch mit uns verfahren. Darum, so bitten wir euch mit allem Fleiß, wo ihr über die Geschichte sprechen hört, daß ihr ein gutes Wort für uns einlegt und unsere Klagen verkündet. Das wollen wir uns mit unseren getreuen Diensten alle Zeit gern verdienen. ... Von uns, dem Rat, den Vieren und den Handwerksmeistern der Stadt Nordhausen."²⁴³

243 Der Originaltext lautet: *Unse dinst bereyd. Wir vorkundigen und clagen uch ubir etliche zu dem rate und den reten, die vor uns gesezzen haben, daz vor yrre grozen gewelde, di sie bi uns hatten, leyder groz zweytracht entstanden ist, die dar gegangen ist ane unse schulde, als ir geboren solt. Von erst, daz wir zu kryge quamen met unsen herren von Honsteyn, daz quam von yrres geldes weyn, daz sie met den gen. Herren hatten, da sie die selben herren und yrre man umme swerlichen maneten met bosen brieven, und sayten uns, daz sie krygen musten von der graben weyn, die man grub umme unse vorstete, des wir grozen unvorwintlichen schaden namen. Dar ubirgaben sie den egen, herren fuemffzenhundirt lotige mark silbers ane unser willen, und wizzene und alle yrre gevangen ledig und los, als der krig bericht war, uff daz daz yn daz selbe gelt worde, und von des selben kriges weyn ist die stat leyder in groze schulde komen, da wir allez nicht vone wusten, und haben des groz gelt und gut sider dem kryge uff daz ratbaus getragen und hatten gehofft, daz man die schulde solde damete geleschet habe, als sie uns daz allez vorsazten, des nicht geschen ist, und wizzen nicht, wo daz groze gut, daz wir gigegeben haben, hene komen ist. Nu zuletzt satzten sie sulch gelt uff uns, daz wir met nichte vormocht betten zu gebene, und satzten uff sich selber, daz uns duchte, daz sie wol me vormocht betten, daz wir wol derfinden, und sprachen zu uns, wer des nicht vormochte zu gebene, daz her siner weg zoge, sie wolden sich an sin gut und erbe halten und damede gelde, und daz wer uns gar swer gewest, daz wir unse nerunge ane schulde solden gerumet habe; und ander gedrengnisse viel, die sie zugeleyd haben, der wir zu dissem male alez nicht vorzele mogen. Sundern sie haben uns leyder ubele vorvormundet, als yr vornemet. Das gingen sie an sente Valentini abende von dem rathus in yrre herberge und lizen ander yrre frund darzu vorboten und wapenden sich und lizen alle thor und phorten an der stat zuslizen, uff daz uns ymant zu hulffe queme, und wolden uns da lip und gut genomen habe. Also wir uns vor yn nicht entsazen, des quamen wir met yn . zusamene und taten da eyne rechte hotwere, daz uns got geholffen hat, daz wir sie ubirwunden haben, die uns libes und gutes wolden benomen habe. Ouch beger wir uch wizzen, daz sie vor korzer zied in unser stat eyn erlich hantwerk, die fleyschauwer, vorstort haben und der achte erber lute under den jemmerlichen libelosten in eyne thorme, und die andern ewiglichen vorwisten, also als wir nye vornomen, waz yrre schulde weren. Dmne glich meynten sie uns ouch also mete zu varnne. Hirumme so beten wir uch met allem vlize, wo yr der geschichte horet gewene, daz ir unse beste darzu werbet und den unsen gebrechen und clage vorkundiget. Daz wollen wir met unsen getruwen dinsten alle zied gerne vordinen. Datum nostro sub secreto. Von uns, dem rate, den virn und den hantworchtenmeystern der stat zu Northusen. - Für die kritische Durchsicht meiner Übersetzung danke ich Herrn Dr. Ekkehart Rotter.*

Das neue Ratsgremium machte aus der Absicht, die es mit dem Schreiben verfolgte, keinen Hehl: Es wollte die Ratskollegien der benachbarten Städte auf seine Seite ziehen und damit verhindern, daß es dem vertriebenen Rat gelänge, Verbündete gegen die Reichsstadt zu gewinnen. Es ist davon auszugehen, daß die Argumentation der Oppositionellen auf allgemeinen Vorstellungen aufbaut, da sie sich in einer schwierigen und bedrohten Lage befanden, so daß Legitimationsdruck herrschte: Hätten die vertriebenen Patrizier die militärische Unterstützung der aufgesuchten Städte für sich gewinnen können, wäre das Ende des neuen Regiments vorprogrammiert gewesen, wie sich an den Beispielen Rostock 1314,²⁴⁴ Bremen 1366 und Halberstadt 1425²⁴⁵ ersehen läßt. Der neue Rat war darauf angewiesen, durch das Vorgebrachte zu überzeugen.²⁴⁶

Der Bericht im Nordhäuser Statutenbuch macht Hochmut, also Verstoß gegen die christliche Weltordnung, zum Dreh- und Angelpunkt der Vorwürfe gegen die Patrizier. Dreimal taucht der Begriff „Über-mut“ in dem Schriftstück auf. Der Brief an Duderstadt spricht das Wort „Hochmut“ nicht aus, zielt allerdings nichtsdestoweniger darauf ab, den Leser zu dieser Wertung zu führen. Die Äußerung, wer die Steuern nicht bezahlen kann, der könne ja. gehen, die Schuld würde dann von dem Erlös aus seinem hinterlassenen Gut beglichen, ist schwerlich anders zu interpretieren. Der Hinweis, es hätte die Bürger hart getroffen, dieser Aufforderung Folge zu leisten, ist eher rhetorischer Natur.

Auch bei einer frappierenden Rechtsverletzung durch die Patrizier wie dieser konnte zur Rechtfertigung eines innerstädtischen Krieges wie in Nordhausen nicht das städtische Recht, welches sich ja in allererster Linie als Friedensordnung verstand, herangezogen werden. Die Argumente des soeben zitierten Briefs für die Rechtmäßigkeit des Kampfes gegen die Patrizier entnahmen die Oppositionellen deshalb einer anderen Ebene. Die Nordhäuser argumentierten mit Fehderecht: Die Patrizier hätten den Angriff herausgefordert. Sie hätten, nachdem sie sich durch ihre üble Regentschaft den allgemeinen Unmut zugezogen hatten versucht, die Bürger mit Waffen einzuschüchtern. Dies sei

244 LANGE, Rostocker Verfassungskämpfe, S. 9 f.; KOPPMANN, Geschichte der Stadt Rostock, S. 20; ELSNER (U. A.), Rostock, S. 30.

245 Zu Halberstadt S. u.: 2. Teil, A.L3.c.; zu Bremen S. u.: 2. Teil, A.I.3.a.; in Straßburg wußten die Oppositionellen im Jahre 1332 zu verhindern, daß die adeligen Verwandten der Geschlechter aus dem Elsaß diesen zur Hilfe kamen, indem die Oppositionellen die Schlüssel zu den Stadttoren an sich nahmen (BLICKLE, Unruhen, S. 9).

246 So erklärt sich leicht, daß Werben für den neuen Rat vor anderen Ratsgremien eine gängige Erscheinung war (FAHLBUSCH, Städte und Königtum, S. 84 f.).

ihnen aber nicht gelungen. Vielmehr hätten sie dadurch „eine rechtmäßige Notwehr“ der Bürger provoziert, das heißt einen Angriff, der keine vorherige Ankündigung (*diffidacio*) erfordert. Dieser hätte, wie es weiter heißt, mit Gottes Hilfe zum Erfolg geführt. Hier manifestiert sich, was Heinrich Mittels generell für mittelalterliche Fehden formuliert hat. Die Zeitgenossen beschreiben sie als Gottesurteile, als Kampf gegen Unrecht, bei dem der Obsiegende für sich in Anspruch nehmen kann, mit Gottes Hilfe gewonnen zu haben und deshalb im Recht zu sein.²⁴⁷ Der Bericht im Nordhäuser Statutenbuch nennt noch einen weiteren fehderechtlichen Aspekt der Bürgerkämpfe: Die Bürger hätten die besiegten Ratsherren vor ihrer Vertreibung Urfehde schwören lassen,²⁴⁸ einer von ihnen habe diese aber gebrochen, indem er die Stadt mit Raub und Brand überzog. Aus diesem Grund, so heißt es, sollte keinem der Auswärtigen erlaubt werden, jemals wieder in die Stadt zurückzukehren. Eine solche Berufung auf Gott als Helfer bei der Überwindung des Geschlechterregiments findet sich auch in Augsburg. Bereits 1368 war es dort gelungen, auf weniger blutige Weise die Einführung einer Zunftverfassung herbeizuführen. Der Chronist berief sich auf göttliche Hilfe bei diesen Ereignissen,²⁴⁹ ebenso wie der neue Rat von Minden, als er sich 1407 vor der Hanse zu verantworten hatte.²¹¹

Die Behauptung der rechtmäßigen Notwehr erfüllt allerdings nicht nur den Zweck, die fehlende Absage zu erklären. Das Berufen auf *eyne rechte notwere* betont vor allem, daß die Bürger aus ihrer Sicht nicht die Urheber der Gewalt sind, sondern nur auf solche reagieren. Die Geschlechter hatten die Bürgerschaft bedroht, indem erstere sich gegen die Bürger bewaffneten und ihnen durch Verschließen der Tore alle Fluchtwege abschnitten. Der Bericht im Statutenbuch macht die aufgeheizte Stimmung noch plastischer, wenn er erwähnt, daß einige Patrizier durch die Straßen gezogen seien und gedroht hätten, man wolle mehr Gemeindemitglieder rädern, als Räder in der Stadt aufzufinden wären.

247 Vgl. MITTEIS, Land u. Herrschaft, S. 264 f.; ZIEGLER HRG I, Art. „Gerechter Krieg“, Sp. 1534.

248 S. u.: 2. Teil, B.I.c.cc. (Rostock 1428). -Im Nordhausener Stadtarchiv befindet sich eine Reihe von durch die 1375 vertriebenen Patrizier beschworenen Urfehdebriefen, MÄGDEFRAU, Thüringer Städtebund, S. 243; solche finden sich auch in Bremen im Zusammenhang mit dem Bannerlauf 1365/66 (SCHWARZWÄLDER, „Bannerlauf“ und „Verrat“, S. 76); auch die Hildesheimer Ratsherren mußten Urfehde schwören, UB Hildesheim II, Nr. 931, S. 536 (1343 Juni 6); dazu SCHWARZ, uplop van den penninghen, S. 104 f.

249 Vgl. MITTEIS, Land u. Herrschaft, S. 264 f.; Ziegler HRG I, Art. „Gerechter Krieg“, Sp. 1534.

250 HR 1, 5, 468, S. 381 (382; Art. 1).

Welche Seite den Kampf des 13. Februars 1375²⁵¹ begonnen hat, erhellt aus den Schilderungen. nicht. Im Brief an Duderstadt heißt es allein „Weil wir uns aber vor ihnen nicht fürchteten, stießen wir mit ihnen zusammen und taten eine rechte Notwehr-“. Tatsache ist, daß die bewaffnete Aktion der Patrizier die Bürger wohl nicht ganz so unvorbereitet traf, wie die städtische Elite sich dies vielleicht erhofft hatte. Auch die Oppositionellen hatten schnell Waffen zur Hand, so daß kein Grund bestand, den Gegner zu fürchten. Wer diese als erster erhob, hat, ist letztlich nebensächlich. Nicht darin lag die „Gewalt“, gegen welche die Opposition sich zur Wehr setzte, sondern in der Regierungspraxis der Geschlechter insgesamt („Sie haben uns jedenfalls schlecht regiert“). Diese sei mit so vielen Schwächen behaftet gewesen, daß es zu lange dauern würde, sie alle aufzuzählen. Die Oppositionellen nennen finanzielle Mißwirtschaft, eigennütigen Umgang mit dem Stadtregent, arrogantes Karikieren der existentiellen Nöte der Bürger und Mißstände in der Rechtspflege. Diese Verfehlungen bezeichnen sie am Anfang des Briefes an Duderstadt als „große Gewalt“. Der Begriff „Gewalt“ bedeutet hier nicht neutral „Herrschaft“ oder „Macht“ wie sonst in mittelalterlichen Quellen.²⁵² Der Terminus „Gewalt“ gewinnt vielmehr eine pejorative Bedeutung, so daß er mit „schlechte Regierung, Gewaltherrschaft“ zu übersetzen ist. Ebenso verhält es sich in der im folgenden zu besprechenden Halberstädter Quelle, wo er in der Wortreihe *gewalt unde unvoge unde vorvalling oder eide* erscheint.²⁵³ Auch das in der Einleitung der Arbeit zitierte Proömium des Züricher Friedebriefs von 1336 bezeichnet die Regierung des Rates, welche die Bürger „abgeworfen“ haben, zweimal als „Gewalt“. Der bewaffnete Aufmarsch der Nordhäuser Patrizier war insofern nur ein Glied in der Kette von „Gewalt“, gegen welche sich der bürgerliche Widerstand richtete.

2. Halberstadt 1423 - *gewalt unde unvoge unde vorvalling oder eide* Eine dem Nordhäuser Rechtfertigungsschreiben sehr ähnliche Quelle entstand 1424 im nordharzischen Halberstadt. Dabei handelt es sich, genau wie bei dem eben behandelten Brief Nordhausens an Duder-

251 MÄGDEFRAU (Thüringer Städtebund, S. 243) datiert den Kampf falsch auf den 14. Februar; *an sente Valentini abende* meint jedoch nicht etwa den Abend, sondern den Vortag des Valentinstages.

252 LEXER, Mhd. HWB, s. v. „gewalt“.

253 Vgl. die unten im 2. Teil unter B.II.4.d. wiedergegebene Stelle aus dem Speyerer Friedebrief 1330.

Ortsregister

- Aachen 16, 112, 171, 174
Andernach 4,140
Augsburg 34, 36, 48, 94, 110, 139,
146, 151, 171, 175, 179
- Bamberg 52, 118, 153, 176
Basel 26, 58, 87
Bautzen 57, 88, 89, 140
Berlin-Cölln 118
Braunschweig 3, 22, 24, 37, 44, 52 f.,
59, 60, 70, 76, 85, 88, 112, 132,
143, 185, 188, 194
Breisach 110, 132, 140
Bremen 37, 44, 47, 55, 58, 59, 60,
74 f., 85
- Chemnitz 111, 117
Colmar 106, 138
Magdeburg 13, 30, 35, 113, 121, 194
Dinkelsbühl 111, 134, 175
Dortmund 90,153
Dresden 83, 84
Duderstadt 45, 47
- Erfurt 18, 28, 35, 90, 122, 123, 124,
125, 140, 151, 171, 194
Esslingen 109
- Florenz 29
Frankenberg 163
Frankfurt am Main 9, 18, 21, 25, 32,
56, 59, 61, 91 f., 116, 119, 128,
129, 131, 141, 151, 152 f., 155,
165, 171, 176, 187, 188
Freiburg i. Br. 16, 18, 118, 160 f.
Fritzlar 119 f., 132, 186
Görlitz 20, 57, 61, 83, 84, 99
- Halberstadt 47, 49 f., 53, 78 f. 84, 84,
Hamburg 170
Heilbronn 116
- Helmstedt 20, 61
Hersfeld 20
Hildesheim 86
- Kamenz 86
Kleve 64
Koblenz 54
Köln 4, 13, 22, 37, 44, 59; 107, 132,
159, 164, 169, 186, 194
Konstanz 90, 104 f., 153
Korbach 36, 178, 187
- Landau 128,140
Löwenberg 113, 153, 177
Lübeck 19, 22, 28, 54, 59, 62, 71, 72
76 f. 78, 82,84 f., 99,135, 163, 170
Lüneburg 76
- Mainz 4, 5, 13, 22, 44, 59, 116, 128,
129 f., 133, 139, 153, 156, 171,
173, 182, 186, 193, 195
Marburg 20
Memmingen 26
Merseburg 78
Minden 26, 48, 53, 54, 62, 64, 71, 72,
73, 76, 82, 84, 128, 135
München 18, 37, 90, 115, 137, 141
173, 178 f., 185
Münster 27
- Neuss 4
Nordhausen 13, 18, 27, 28, 30, 37,
43 f., 51, 85, 113, 140, 155, 165,
171, 185, 188
Nürnberg 21, 72, 73, 90, 173
Oldenburg 75
Oppenheim 128
Osnabrück 72 107,193,
- Perleberg 18, 187